

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Gebührenrecht – RVG

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Behr

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 73347



Autor

› Andreas Behr, 55593 Rüdesheim

Verlagslektorat

› Anke Hahn

1. Auflage 2022

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7334-7

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2022 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlag, Satz, Grafiken: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © IR Stone – shutterstock.com

Druck: CPI buchbücher.de GmbH, 96158 Birkach

Vorwort

Dieses Unterrichtswerk „Gebührenrecht – RVG“ ist ein zum Rahmenlehrplan vom 27. Juni 2014 entwickeltes Lehr- und Lernbuch für die Ausbildungsberufe

- › Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter,
- › Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist eine schwierige Rechtsmaterie. Für deren Verständnis und richtige Anwendung sind tiefgehende Kenntnisse der Rechtssystematik notwendig – und viel Übung.

Im aktuellen Lehrplan wurde das Gebührenrecht auf verschiedene Lernfelder verteilt, was es für die Lernenden schwieriger macht, die schlüssige Struktur des Gebührenrechts insgesamt zu erfassen.

- › Da die Gebührenrechtsinhalte in einer einzigen Abschlussprüfungsklausur, die zugleich eine der wichtigsten im Rahmen der Gesamprüfung darstellt, abgeprüft werden, möchte dieses Buch die Gebührenrechtsinhalte in systematischer Form inhaltlich aufeinander aufbauend darstellen und dabei zugleich die Erfordernisse und Zuordnungen hinsichtlich des Lehrplanes erfüllen. Die Inhalte können jedem Lernfeld zugeordnet werden.
- › Um den inhaltlichen Anforderungen des Faches Gebührenrecht, wie sie in den Abschlussprüfungen verlangt werden, zu genügen, liegt dem Buch bewusst eine inhaltliche Ausführlichkeit mit Wiederholungselementen zugrunde. Durch viele Schaubilder und Beispiele enthält das Buch zusätzlich wichtige Elemente, um die komplizierte Materie für die SchülerInnen verständlicher zu machen. Die SchülerInnen haben dadurch die Gelegenheit, fachliche Inhalte im Detail nachzulesen, zu verstehen und festigen zu lassen, was insbesondere in Phasen eigenständigen (Er-)Arbeitens im Unterricht, im Online-Unterricht, beim Nacharbeiten oder der Prüfungsvorbereitung eine deutliche Hilfestellung bietet.
- › Des Weiteren möchte das Buch die Lernenden an die notwendige Aufgaben- bzw. Prüfungssystematik heranführen, um ihnen eine gewisse Struktur zu vermitteln, wie sie in Klausuren möglichst effizient an Sachverhalte herangehen.
- › Durch viele Übungsaufgaben und Lernsituationen besteht genügend Gelegenheit zur Erschließung und Anwendung des Unterrichts- bzw. Prüfungsstoffs.
- › Durch diesen Aufbau genügt das Buch in besonderem Maße sowohl den Anforderungen der Abschlussprüfungen als auch denen des Rahmenlehrplans.

Dem Buch liegt daher ein **dreiteiliger Aufbau** zugrunde:

- › Im **ersten Teil** werden die sowohl für den Lehrplan als auch für die Abschlussprüfung notwendigen **Inhalte** in rechtssystematischer, aufeinander aufbauender Hinsicht dargestellt. Zugleich werden sie auch nach Lernfeldern aufgliedert, sodass sie jedem Lernfeld zugeordnet werden können.
- › Im **zweiten Teil** wird sowohl die für den Anfang notwendige **Aufgabensystematik** für Anfänger als auch die für die Abschlussprüfung notwendige **Prüfungssystematik** anhand von gezielten Aufgaben mit Lösungen zur Eigenkontrolle und Ablaufschemata dargestellt.
- › Der **dritte Teil** besteht aus einem großen **Aufgabenblock und Lernsituationen**, damit die Lerninhalte sowohl in Unterricht als auch bei der Prüfungsvorbereitung effektiv aufgearbeitet werden können.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine gebührenrechtliche Grundlagen

1.	Grundlagen zu den Kosten- gesetzen und Kosten in rechts- beratenden Berufen LF4	8	2.3.3.6	Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen	46
1.1	Grundlagen zu den Kosten	8	2.3.3.7	Klage und Widerklage	49
1.2	Grundlagen zu den wichtigsten Kostengesetzen	9	2.3.3.8	Stufenklage	50
1.3	Aufbau des RVG und GKG	10	2.3.3.9	Feststellungsklage	52
1.4	Richtig zitieren	14	2.3.3.10	Zwangsvollstreckung	53
1.5	Zusammenfassung	16	2.3.3.11	Zahlungsvereinbarungen	53
2.	Grundlagen zu Gebühren und Auslagen	16	2.3.3.12	Prozesskostenhilfe	54
2.1	Gebührenarten	16	2.3.3.13	Nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten am Beispiel der Scheidung	54
2.2	Grundsätze für die Gebühren- berechnung, §§ 15 ff. RVG	21	2.3.4	Wertfestsetzung	55
2.2.1	Pauschale Abrechnung	22	2.4	Auslagen	58
2.2.2	Dieselbe Angelegenheit	22	2.5	Zusammenfassung	60
2.2.3	Gebührenbegrenzung	25	3.	Grundlagen zum Vergütungs- anspruch und zur Vergütungs- abrechnung	64
2.2.4	Vorzeitiges Ende der Tätigkeit	26	3.1	Rechtsbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant	64
2.2.5	Neuer Auftrag in derselben Angelegenheit	27	3.2	Kosten- und Vergütungsschuldner	64
2.2.6	Beauftragung mit Einzelhandlungen	28	3.2.1	Kostenschuldner	64
2.3	Gegenstandswert	29	3.2.2	Vergütungsschuldner	65
2.3.1	Abgrenzung zum Streitwert	29	3.3	Vergütungsformen: Gesetzliche Gebühren und Gebührenvereinbarung	66
2.3.2	Definition und Ermittlung des Gegenstandswerts	32	3.4	Vergütungsabrechnung	69
2.3.3	Wichtige Gegenstandswerte und deren Berechnung	36	3.4.1	Entstehung, Fälligkeit und Verjährung der Vergütung	69
2.3.3.1	Zeitpunkt der Wertberechnung	36	3.4.2	Vorschuss	70
2.3.3.2	Haupt- und Nebenforderung	37	3.4.3	Inhalt und Aufbau einer Vergütungsrechnung	70
2.3.3.3	Mehrere Ansprüche in einer Klage (Klagehäufung)	38	3.5	Zusammenfassung	75
2.3.3.4	Herausgabeansprüche	39			
2.3.3.5	Miet- und Pachtverträge	40			

B Gebühren und Verfahren im Einzelnen

1.	Allgemeine Gebühren	76	1.5	Hebegebühr	95
1.1	Einführung in die Systematik	76	1.5.1	Inhaltliche Grundlagen	95
1.2	Einigungsgebühr	78	1.5.2	Berechnung der Hebegebühr	96
1.2.1	Inhaltliche Grundlagen	78	1.6	Beweisgebühr als Zusatzgebühr	98
1.2.2	Zahlungsvereinbarungen zur Einigung	83	1.7	Zusammenfassung	98
1.3	Aussöhnungsgebühr und Erledigungsgebühr	87	2.	Gebühren bei außergerichtlicher Tätigkeit	100
1.4	Mehrere Auftraggeber	87	2.1	Einführung in die Systematik	100
1.4.1	Inhaltliche Grundlagen	87	2.2	Beratungsgebühr	101
1.4.2	Berechnung der Erhöhung	91	2.3	Geschäftsgebühr	106
			2.3.1	Inhaltliche Grundlagen	106

2.3.2	Berechnung der Geschäftsgebühr	107	3.4.2.3	Vergütungsfestsetzung gem. § 11 RVG	171
2.3.3	Gebühren bei einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben	108	3.4.3	Zusammenfassung	172
2.3.4	Anrechnung der Geschäftsgebühr	112	4.	Gebühren im Zusammenhang mit anderen Verfahren	173
2.3.5	Geschäftsgebühr bei Inkasso- dienstleistung	115	4.1	Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren LF9	173
2.3.6	Einfache Schreiben	117	4.1.1	Gebühren des Antragstellers	173
2.3.7	Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 und 2303 VV RVG	118	4.1.1.1	Verfahrensgebühr für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren	173
2.4	Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechts- mittels	118	4.1.1.2	Anrechnungen bei weiterem Fortgang im streitigen Verfahren	175
2.5	Gebühren in der Beratungshilfe	123	4.1.1.2.1	Anrechnung im Normalfall	175
2.6	Zusammenfassung	126	4.1.1.2.2	Sonderfälle bei der Anrechnung	178
3.	Gebühren im Zusammenhang mit einem erstinstanzlichen Verfahren LF10	127	4.1.1.3	Vertretung im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids	182
3.1	Gebühren im Klageverfahren	127	4.1.2	Gebühren des Antragsgegners	184
3.1.1	Einführung in die Systematik	127	4.1.2.1	Verfahrensgebühr für den Widerspruch	184
3.1.2	Verfahrensgebühr	129	4.1.2.2	Anrechnungen bei weiterem Fortgang im streitigen Verfahren	184
3.1.2.1	Begriff und Entstehung	129	4.1.3	Zusammenfassung	186
3.1.2.2	Vorzeitige Beendigung des Auftrags	132	4.2	Gebühren im Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsverfahren LF11	187
3.1.2.3	Protokollierung einer Einigung der Parteien (Differenzverfahrensgebühr)	135	4.2.1	Berufung	187
3.1.2.4	Anrechnungen	138	4.2.1.1	Verfahrensgebühr	187
3.1.3	Terminsgebühr	142	4.2.1.2	Terminsgebühr	192
3.1.3.1	Begriff und Entstehung	142	4.2.2	Revision	194
3.1.3.2	Anträge auf Versäumnisurteil, Prozess- und Sachleitung	149	4.2.3	Beschwerde und Erinnerung	195
3.1.3.3	Besonderheiten bei der Termins- gebühr	154	4.2.4	Zusammenfassung	198
3.1.4	Beweisgebühr	155	4.3	Gebühren in der Zwangsvoll- streckung LF12	199
3.1.5	Zusammenfassung	156	4.3.1	Überblick und Abgrenzungen	199
3.2	Gerichtsgebühren in der ersten Instanz	158	4.3.2	Gebühren	200
3.3	Prozesskostenhilfe	158	4.3.3	Gegenstandswerte und Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung	200
3.3.1	Übersicht Prozesskostenhilfe- verfahren nach ZPO	158	4.3.3.1	Einführung in die Problemstellung	200
3.3.2	Gebühren im Verfahren über die Prozesskostenhilfe	160	4.3.3.2	Angelegenheiten der Zwangs- vollstreckung	202
3.3.3	Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts	162	4.3.3.3	Gegenstandswerte in den Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung	204
3.3.4	Zusammenfassung	164	4.3.4	Zahlungsvereinbarungen	210
3.4	Kostentragungspflicht und Kostenfestsetzungsverfahren	164	4.3.5	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	210
3.4.1	Kostentragungspflicht	164	4.3.6	Zusammenfassung	212
3.4.2	Kostenfestsetzungsverfahren	165	4.4	Gebühren in familienrechtlichen und erbrechtlichen Angelegen- heiten LF13	213
3.4.2.1	Kostenfestsetzung gegen die unterliegende Partei (einschließlich Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelverfahren)	165	4.4.1	Verfahrenswerte in familienrecht- lichen Angelegenheiten	213
3.4.2.2	Kostenausgleichung	170	4.4.2.1	Außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit	215

4.4.2.2	Selbstständige Familiensachen . . .	217	4.5.3.5	Zusammenfassung	242
4.4.2.3	Scheidungsverband	218	4.5.4	Urkunden- und Wechselprozess . .	243
4.4.2.4	Scheidungsfolgenvereinbarungen .	221	4.5.4.1	Grundlagen	243
4.4.2.5	Abstammungs- und Unterhalts- sachen von Kindern	222	4.5.4.2	Gebühren nach einem Vorbehalts- urteil im Urkunden- und Wechsel- prozess	243
4.4.3	Besonderheiten bei erbrechtlichen Angelegenheiten	223	4.5.4.3	Zusammenfassung	246
4.4.4	Zusammenfassung	226	4.6	Gebühren in ausgewählten Verfahren der besonderen Gerichtsbarkeit	246
4.5	Besondere Gebührentatbestände und Verfahren im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit (ordentliche Gerichtsbarkeit) LF14	226	4.6.1	Arbeitsgerichtsbarkeit (besondere Gerichtsbarkeit)	246
4.5.1	Abgabe, Verweisung und Zurück- verweisung	226	4.6.1.1	Grundlagen	246
4.5.1.1	Verweisung oder Abgabe auf einer instanzlichen Ebene	226	4.6.1.2	Gegenstandswerte	247
4.5.1.2	Verweisung bzw. Abgabe an ein Gericht niedrigeren Rechtszuges . .	228	4.6.1.3	Gebühren	248
4.5.1.3	Zurückverweisung	229	4.6.2	Verwaltungsgerichtsbarkeit	250
4.5.2	Selbstständiges Beweisverfahren .	230	4.6.2.1	Streit- und Gegenstandswert	250
4.5.2.1	Grundlagen	230	4.6.2.2	Anwaltsgebühren	251
4.5.2.2	Gebühren bei nicht anhängigem Hauptprozess	231	4.6.3	Sozialgerichtsbarkeit	253
4.5.2.3	Gebühren bei anhängigem Hauptprozess	232	4.6.3.1	Grundlagen	253
4.5.2.4	Zusammenfassung	234	4.6.3.2	Angelegenheiten mit Wertgebühren	255
4.5.3	Verkehrsanwalt und Termins- vertreter	234	4.6.3.3	Angelegenheiten mit Betragsumrahmengebühren	256
4.5.3.1	Grundlagen	234	4.6.4	Zusammenfassung	259
4.5.3.2	Verkehrsanwalt	235	4.7	Grundlagen zu Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen	260
4.5.3.3	Terminsvertreter	238	4.7.1	Strafsachen	260
4.5.3.4	Sonstige Einzeltätigkeiten	241	4.7.2	Bußgeldsachen	264
			4.7.3	Zusammenfassung	266

C Einführung in das strukturierte Lösen von Aufgaben und Prüfungssystematik

1.	Einführung in das strukturierte Lösen von leichteren Aufgaben LF4	267	1.2.3	Sachverhalt 2: Teilerkenntnis und Einigung . . .	280
1.1	Die ersten Vergütungsrech- nungen im außergerichtlichen Bereich	267	1.2.4	Sachverhalt 3: Versäumnisurteil	282
1.1.1	Vorüberlegungen	267	1.2.5	Sachverhalt 4: Außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit	283
1.1.2	Sachverhalt 1: Außergerichtliches anwaltliches Aufforderungsschreiben	267	2.	Prüfungssystematik für komplexere Aufgaben	285
1.1.3	Sachverhalt 2: Beratung	272	2.1	Sachverhalt 1: Differenzverfahrensgebühr LF10 .	285
1.1.4	Sachverhalt 3: Einfaches Schreiben	273	2.2	Sachverhalt 2: Gerichtliches Mahnverfahren LF9 .	287
1.1.5	Sachverhalt 4: Außergerichtliche Einigung	274	2.3	Sachverhalt 3: Rechtsmittel LF11	289
1.2	Tätigkeit im gerichtlichen Bereich LF10	276	2.4	Sachverhalt 4: Selbstständiges Beweis- verfahren LF14	291
1.2.1	Vorüberlegungen	276	2.5	Sachverhalt 5: Unterbevollmächtigter LF14	293
1.2.2	Sachverhalt 1: Normalfall einer Klage	277			

3.	Zusammenfassung	294	3.3	Angelegenheiten	296
3.1	Allgemeine Hinweise	294	3.4	Anrechnungen	297
3.2	Auftrag	295	3.5	Gegenstandswert	298

D Aufgaben

A	Allgemeine gebührenrechtliche Grundlagen LF4	299	3.1.2	Problemschwerpunkt Termins- gebühr	320
1.	Grundlagen zu den Kosten- gesetzen und Kosten in rechts- beratenden Berufen	299	3.1.3	Vermischte Aufgaben (anspruchs- volleres Level)	322
2.	Grundlagen zu Gebühren und Auslagen	299	3.2	Prozesskostenhilfe	324
2.1	Gebührenarten und Grundsätze zur Gebührenberechnung	299	3.3	Kostentragung und Kosten- festsetzungsverfahren	326
2.2	Gegenstandswert	301	4.	Gebühren im Zusammenhang mit anderen Verfahren LF9	327
2.3	Auslagen	304	4.1	Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren	327
3.	Grundlagen zum Vergütungs- anspruch und zur Vergütungs- abrechnung	306	4.2	Gebühren im Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren LF11	329
B	Gebühren und Verfahren im Einzelnen	307	4.3	Gebühren in der Zwangs- vollstreckung LF12	331
1.	Allgemeine Gebühren	307	4.4	Gebühren in familienrechtlichen und erbrechtlichen Angelegen- heiten LF13	335
1.1	Einigungsgebühr	307	4.5	Besondere Gebührentatbestände und Verfahren im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit LF14	337
1.2	Mehrere Auftraggeber	310	4.5.1	Gebühren bei Abgabe, Verweisung und Zurückverweisung	337
1.3	Hebegebühr und Beweisgebühr ..	313	4.5.2	Gebühren im selbstständigen Beweisverfahren	338
2.	Gebühren bei außergerichtlicher Tätigkeit	314	4.5.3	Verkehrsanwalt und Termins- vertreter	339
2.1	Beratungsgebühr und Geschäfts- gebühr	314	4.6	Gebühren im Urkunden- und Wechselprozess	340
2.2	Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	316	4.6	Gebühren in Arbeitsgerichts-, Verwaltungsgerichts- und Sozial- gerichtsbarkeitsangelegenheiten ..	341
2.3	Gebühren in der Beratungshilfe ..	317	4.7	Gebühren in Straf- und Bußgeld- sachen	343
3.	Gebühren im Zusammenhang mit einem erstinstanzlichen Verfahren LF10	318			
3.1	Gebühren im Klageverfahren	318			
3.1.1	Problemschwerpunkt Verfahrens- gebühr	318			

E Lernsituationen

1.	Außergerichtliche Tätigkeit LF4	346
2.	Tätigkeit im Klageverfahren LF10	351
3.	Tätigkeit im gerichtlichen Mahnverfahren LF9	355
4.	Tätigkeit im Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren LF11	357
5.	Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung LF12	360
6.	Tätigkeit in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten LF13	363
7.	Tätigkeit in verschiedenen Verfahren LF14	365
	Sachwortverzeichnis	369

A

ALLGEMEINE GEBÜHRENRECHTLICHE
GRUNDLAGEN

LF 4 ▶

1

*Grundlagen zu den Kostengesetzen und
Kosten in rechtsberatenden Berufen*

1.1

Grundlagen zu den Kosten



© MEV Agency UG

Wer kennt nicht die Schrecksekunde, wenn die Rohrleitung massiv verstopft ist, sodass die Toilette oder die Dusche nicht mehr benutzt werden kann oder das Wasser bereits über den Boden läuft, weil ein Wasserrohrbruch aufgetreten ist. Natürlich ist dies ein klarer Fall für den Klempner. Noch drastischer wird es, wenn dies sonntags passiert und der Notdienst extra aus einer weiter entfernten Stadt kommen muss. In diesem Moment ahnt man schon, dass die Rechnung hoch sein wird, da neben den normalen Kosten auch Notdienst- bzw. Sonntagszuschläge Faktoren sind, die die Rechnung für diese Reparatur nach oben treiben.

Auch in den rechtsberatenden Berufen wird natürlich von „**Kosten**“ gesprochen. Allerdings entstehen diese nicht für handwerkliche Arbeiten, sondern für abstraktere Dienstleistungen wie z. B. die Vertretung vor einem Gericht. Ganz allgemein fallen demzufolge hierunter die Aufwendungen, die einer Partei insbesondere für die Inanspruchnahme eines Gerichts, Rechtsanwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers entstehen.

Auch bei der Zusammensetzung der dem Mandanten in Rechnung gestellten Kosten gibt es erhebliche Unterschiede im Vergleich zu dem, was üblicherweise auf Rechnungen gegenüber einem Kunden zu lesen ist. So wird der Klempner nach behobenem Wasserrohrbruch die Materialkosten einzeln ausweisen und bei den Personalkosten werden die Anzahl der Mitarbeiter und der benötigte Stundenumfang ausgewiesen. Auch die Tatsache, dass der Notdienst an einem Sonntag erfolgte, wird als Kostenfaktor in die Rechnung eingehen. Dies ist im Bereich der rechtsberatenden Berufe anders. Hier wird bei der **Kostenstruktur** lediglich zwischen **Gebühren und Auslagen** unterschieden.

Da die Rechtsmaterie generell schwierig ist, ist es auch nicht immer einfach zu erkennen, in welcher Situation oder in welchem Verfahren welche Gebühren in welcher Höhe abgerechnet werden dürfen. Bei den Gebühren ist es auch nur bedingt möglich, besondere Umstände, wie etwa eine besonders umfangreiche Tätigkeit, gesondert zu berücksichtigen.

Im Dienstleistungsbereich der Rechtspflege, z. B. durch Rechtsanwälte oder Notare, gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs **Kosten**. In § 1 Abs. 1 GKG, § 1 GNotKG und § 1 GvKostG verwendet der Gesetzgeber den Begriff *Kosten*. Dies sind die Bereiche, in denen das jeweilige Organ der Rechtspflege im Rahmen des öffentlichen Rechts tätig wird, z. B. das Gericht. Der Rechtsanwalt dagegen wird aufgrund eines privatrechtlich geschlossenen Vertrags tätig. In § 1 Abs. 1 RVG verwendet der Gesetzgeber daher nicht den Begriff *Kosten*, sondern spricht bei Rechtsanwälten von der zu erstattenden **Vergütung**. Hieraus abgeleitet ist bei Rechtsanwälten eher von der Vergütungsrechnung und bei Notaren und Gerichtsvollziehern von Kostenrechnungen zu sprechen. In der Praxis spricht man jedoch auch bei Rechtsanwälten von Kostenrechnungen oder Kostennoten. Die Kostenstruktur, bestehend aus Gebühren und Auslagen, ist für alle genannten Bereiche gleich.



© Tartila – stock.adobe.com

A

MERKE

Bei den Kosten in rechtsberatenden Berufen ergibt sich hinsichtlich der Kosten:



1.2 Grundlagen zu den wichtigsten Kostengesetzen

Vergleichbar der Werkzeugkiste beim Klempner benötigt natürlich auch der Rechtsanwalt seine Werkzeuge. Diese sind zweifelsohne wesentlich abstrakter und bestehen zumeist in Form von Gesetzen. Wer also im Rechtsbereich Vergütungen zutreffend abrechnen will, muss sich mit seiner „Werkzeugkiste“, das heißt den benötigten Gesetzen, auskennen.

Als wichtigste Gesetze sind hier zu nennen:

RVG

➤ **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**

In diesem wird die Vergütung für die Rechtsanwälte geregelt. Dieses wird im Einzelnen unten ausführlich dargestellt.

GKG

➤ **Gerichtskostengesetz (GKG)**

Hierin befinden sich insbesondere die für den Zivilprozess maßgeblichen Vorschriften zur Berechnung der Gerichtskosten. Das GKG besteht aus einem Paragrafenteil mit den Grundlagenvorschriften, gefolgt von einem Kostenverzeichnis, in dem für unterschiedliche Verfahren die Gebühren und Auslagen aufgeführt sind. Das Kostenverzeichnis ist hierzu in neun Teile aufgegliedert. Der Grundaufbau ähnelt daher sehr stark dem des RVG.



© MEV Agency UG

➤ **Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)**

Hierin werden die Gerichtskosten und die Wertvorschriften in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt.

➤ **Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)**

Hierin befinden sich für Notare und Gerichte die Bestimmungen für die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht im FamGKG geregelt sind.

Außerdem sind in folgenden Gesetzen ebenfalls Regelungen zu Kosten enthalten:

➤ **Zivilprozessordnung (ZPO)**

Hierin befinden sich in den §§ 2–9 ZPO ergänzende Wertvorschriften zur Ermittlung des Gebührenstreitwerts sowie Grundlagenvorschriften für die Frage, wer nach einem Rechtsstreit die Kosten zu tragen hat.

➤ **Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG)**

Hierin sind die Gebühren und Auslagen festgelegt, die für die Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers entstehen.

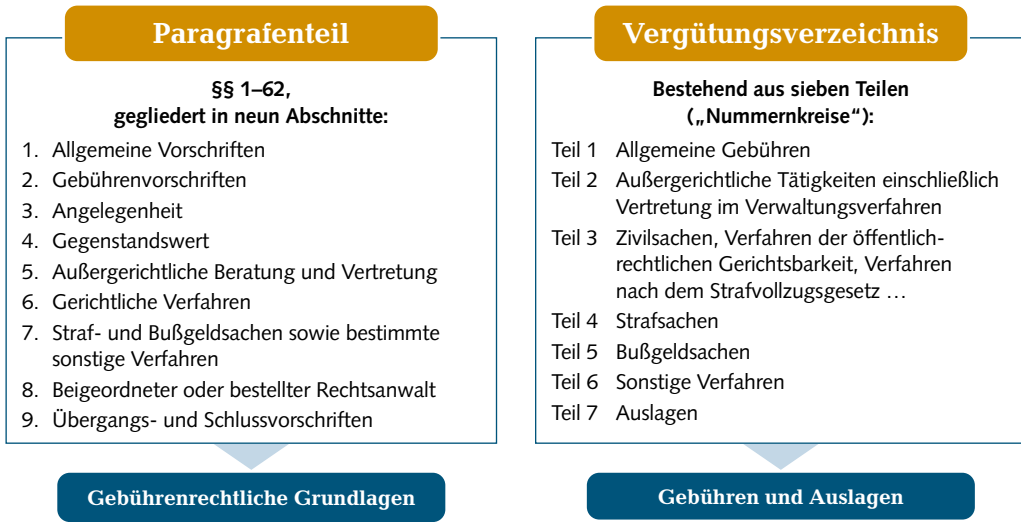
➤ **Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)**

Hierin werden die Entschädigungen u. a. für Zeugen, ehrenamtliche Richter, Sachverständige, Übersetzer bestimmt.

1.3 Aufbau des RVG und GKG

Ähnlich wie der Klempner nicht nur über Universalwerkzeug verfügt, sondern für bestimmte Tätigkeiten auch auf Spezialwerkzeug zurückgreifen muss, wird eine Rechtsanwaltsfachangestellte nicht nur Grundkenntnisse im BGB oder in der ZPO haben müssen, sondern auch vertiefende Kenntnisse in den Spezialgesetzen für die Abrechnung: RVG und GKG. Da sich diese beiden Gesetze deutlich von den anderen unterscheiden, werden sie im Folgenden in ihrer Struktur und mit den ihnen eigenen Begrifflichkeiten dargestellt.

Der Aufbau des RVG ergibt sich aus folgender Übersicht:



Der **Paragrafenteil** des RVG enthält die Vorschriften, aus denen sich die generellen Regelungen zu den Gebühren und ihrer Handhabung ergeben.

Die einzelnen Gebühren und Auslagen befinden sich im **Vergütungsverzeichnis** (Ausnahme: Beratungsgebühr, diese befindet sich in § 34 RVG). Das Vergütungsverzeichnis ist aufbautechnisch in verschiedene **Ebenen** und **Spalten** unterteilt.

Bezüglich der **Ebenen** besteht das Vergütungsverzeichnis wie bereits oben dargestellt aus

- › **sieben Teilen** (z. B. **Teil 3**: Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, ...), die wiederum
- › in **Abschnitte** (z. B. Teil 3, **Abschnitt 2**: Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht) und gegebenenfalls
- › in **Unterabschnitte** (z. B. Teil 3, Abschnitt 2, **Unterabschnitt 1**: Berufung, Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht, bzw. **Unterabschnitt 2**: Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden, ...) aufgliedert sind.

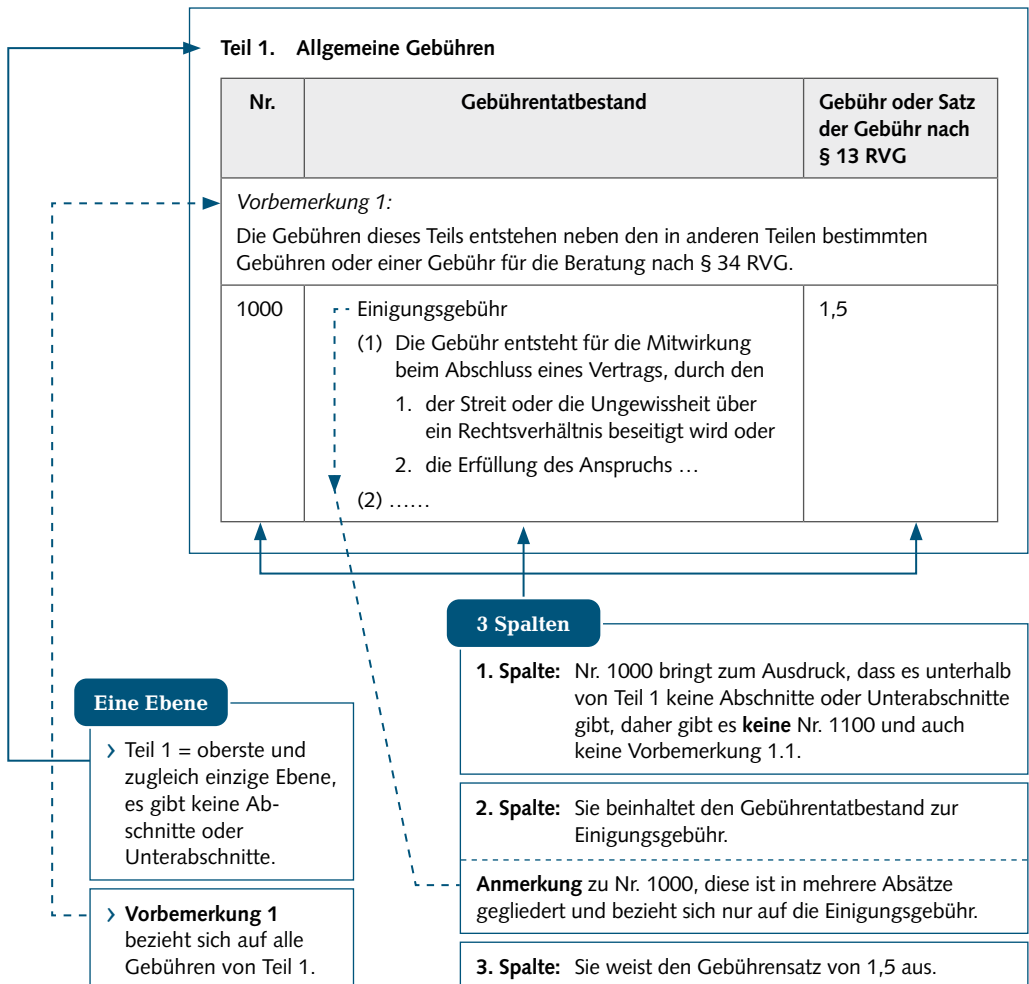
Den einzelnen Ebenen können nummerierte (klein gedruckte) **Vorbemerkungen** (Vorb.) vorgeschaltet sein. Diese regeln die Besonderheiten der jeweiligen Ebene und beziehen sich nur auf den Teil, Abschnitt oder Unterabschnitt, dem sie voranstehen. An ihrer Nummerierung kann abgelesen werden, worauf sie sich genau beziehen. Die erste Ziffer gibt den Teil, die zweite den Abschnitt und die dritte den Unterabschnitt an; z. B. ist die Vorbemerkung 3.2.2 dem oben ausgeführten Beispiel aus dem Teil **3**, Abschnitt **2**, Unterabschnitt **2** vorangestellt.

Die einzelnen Teile des Vergütungsverzeichnisses haben **drei Spalten**:

- › **Die erste Spalte enthält eine vierstellige Nummer**, wobei die erste Ziffer den Teil angibt und die zweite den Abschnitt. Die Nummer „2301 VV RVG“ gibt beispielsweise an, dass sich die Gebühr im zweiten Teil (außergerichtliche Tätigkeit) im Abschnitt 3 (Vertretung) mit der laufenden Nummer 1 befindet. Dies ist die Geschäftsgebühr bei einfachen Schreiben.

- > **Die zweite (breite) Spalte gibt den eigentlichen Gebührentatbestand an** und kann einen eigenen Regelungstatbestand haben oder auch nur eine vorstehende Gebühr modifizieren. Beispielsweise wird in Nr. 1000 VV RVG genau geregelt, in welchen Fällen eine Einigungsgebühr entsteht, während Nr. 1003 VV RVG oder Nr. 1004 VV RVG nur noch den veränderten Satz für das erst- oder zweitinstanzliche Verfahren angeben. Bei Nummern wie diesen wird die Formulierung „Die Gebühr 1000 ... beträgt ...“ verwendet.
 Den Gebührentatbeständen sind oftmals (klein gedruckte) Anmerkungen nachgeschaltet, die teilweise auch mehrere Absätze umfassen. Diese regeln weitere Besonderheiten der jeweiligen Gebühr und beziehen sich auch nur auf diese.
- > **In der dritten Spalte steht dann die eigentliche Gebühr**, entweder als Festgebühr (z. B. 150,00 Euro), als Wertgebühr (z. B. 1,3) oder als Rahmengebühr (z. B. als Satzrahmen von 0,5 bis 2,5 oder als Betragsrahmen von bspw. 50,00 Euro bis 640,00 Euro).

Zur Veranschaulichung folgender Auszug aus dem Vergütungsverzeichnis:



Im Vergütungsverzeichnis können die allgemeinen Gebühren von Teil 1 sowohl mit den Gebühren von Teil 2 als auch Teil 3 kombiniert werden. Bei den Gebühren von Teil 1 ist insbesondere die Einigungsgebühr hervorzuheben, sie kann sowohl bei außergerichtlichen Einigungen als auch bei Einigungen vor Gericht entstehen. Die Teile 2 und 3 schließen sich grundsätzlich aus. Die Gebühren nach Teil 3 setzen einen unbedingten Auftrag als Verfahrensbevollmächtigter für ein dort genanntes Verfahren voraus, z. B. einen Klageauftrag für den Rechtsanwalt des Klägers oder den Auftrag zur Klageverteidigung für den Rechtsanwalt des Beklagten. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass in einer Angelegenheit der eine Rechtsanwalt, z. B. der des Klägers, seine Gebühren nach Teil 3 VV RVG abrechnet, während der andere Rechtsanwalt, der den Gegner vertritt und bisher nur außergerichtlich tätig war, dies noch nach Teil 2 VV RVG tut.

Die Auslagen gemäß Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses können sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Bereich entstehen.

Der Geltungsbereich des RVG ergibt sich aus § 1 RVG, wobei in diesem Buch schwerpunktmäßig auf Abs. 1 Satz 1 abgestellt wird, das heißt auf die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für rechtsanwaltliche Tätigkeiten.

Der **Aufbau des GKG** ähnelt sehr stark dem des RVG. Er enthält einen **Paragrafenteil** mit 73 Vorschriften und ein **Kostenverzeichnis** mit neun Teilen.

Paragrafenteil

§§ 1–73,
gegliedert in neun Abschnitte:

1. Allgemeine Vorschriften
2. Fälligkeit
3. Vorschuss und Vorauszahlung
4. Kostenansatz
5. Kostenhaftung
6. Gebührenvorschriften
7. Wertvorschriften
8. Erinnerung und Beschwerde
9. Schluss- und Übergangsvorschriften

Gebührenrechtliche
Grundlagen

Kostenverzeichnis

Bestehend aus neun Teilen
(„Nummernkreise“):

- Teil 1 Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten
- Teil 2 Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren
- Teil 3 Strafsachen und gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, sowie Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- Teil 4 Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Teil 5 Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Teil 6 Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit
- Teil 7 Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
- Teil 8 Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Teil 9 Auslagen

Gebühren und Auslagen

Auch hier gibt es **verschiedene Ebenen**, beginnend mit den neun großen Teilen, danach folgen die **Hauptabschnitte**, **Abschnitte**, **Unterabschnitte** und diesen werden teilweise Vorbemerkungen vorangestellt.

Ähnlich wie im RVG ist auch im Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) jeder Teil in drei Spalten aufgebaut:

Nr., Gebührentatbestand (teilweise mit Anmerkungen) und **Gebühr**, beispielsweise:

	Teil 1. Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten	
Oberste Ebene	Nr.	Gebührentatbestand
		Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	<i>Vorbemerkung 1:</i> Die Vorschriften dieses Teils gelten nicht für die in Teil 2 geregelten Verfahren.	
Zweite Ebene	1100	Hauptabschnitt 1. Mahnverfahren Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls
Zweite Ebene		Hauptabschnitt 2. Prozessverfahren
Dritte Ebene		Abschnitt 1. Erster Rechtszug
		0,5 – mindestens 36,00 Euro

Der sehr breit gefächerte Geltungsbereich des GKG ergibt sich aus § 1 GKG, wobei in diesem Buch insbesondere auf die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der ZPO abgestellt wird.

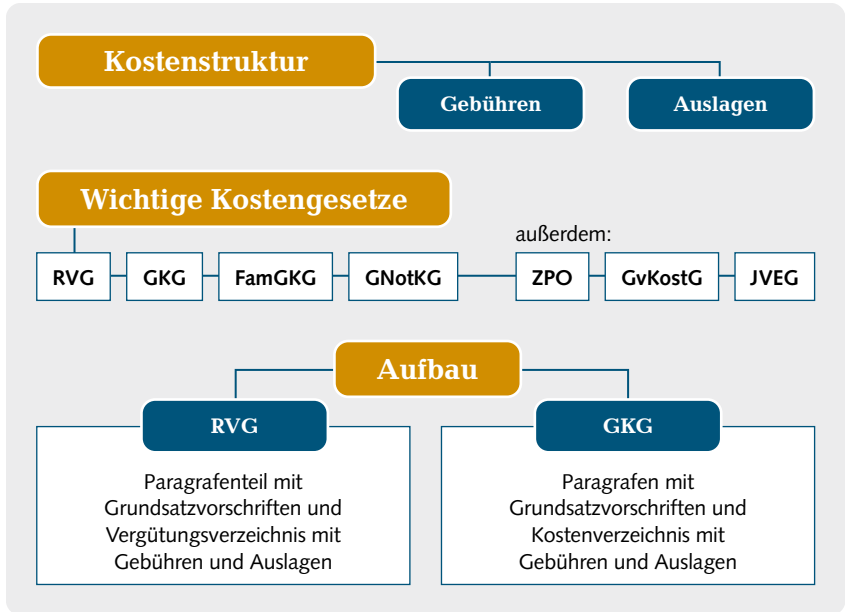
1.4 Richtig zitieren

Da es sich bei RVG und GKG um Vorschriften des Kostenrechts handelt, haben sie einen eigenen Aufbau und damit verbunden auch eine eigene Zitierweise, wenn dies das Vergütungs- oder Kostenverzeichnis betrifft.



Zu zitieren	Zitierweise bzw. Abkürzung
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	RVG
Gerichtskostengesetz	GKG
Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Streng genommen müsste noch Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2) mit angegeben werden.)	VV RVG VV RVG
Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz (Streng genommen müsste noch Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) mit angegeben werden.)	KV GKG KostV GKG
Nummer aus dem Vergütungsverzeichnis	z. B. Nr. 1000 VV RVG Nr. 2300 VV RVG
Nummer aus dem Kostenverzeichnis	z. B. Nr. 1220 KV GKG
Vorbemerkungen Diese stehen grundsätzlich vor den Nummern im Vergütungs- verzeichnis. Analog ist im Kostenverzeichnis zu verfahren.	Vorbemerkung ... (Ziffer) VV RVG z. B. Vorb. 3 VV RVG oder Vorb. 3.3.5 VV RVG (= Vorbemerkung zu Teil 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 5) oder Vorb. 3.3.5 Abs. 1 VV RVG (Hier ist nur Absatz 1 der Vorbemerkung 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 5 angesprochen.) z. B. Vorb. 1.5 KV GKG
Anmerkungen Diese stehen grundsätzlich unter den Nummern im Vergütungsverzeichnis. Analog ist im Kostenverzeichnis zu verfahren.	Sofern es sich nur um eine einzelne Anmerkung handelt: Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG Sofern die Anmerkung mehrere Absätze umfasst: Absatz 1 der Anmerkung zu Nr. 3100 VV RVG oder Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 3100 VV RVG oder Nr. 3100 Anmerkung, Abs. 1 VV RVG Sofern es mehrere Ziffern zu einer Nummer im Vergütungsverzeichnis gibt: Nr. 3101 Ziff. 1 VV RVG z. B. Anmerkung zu Nr. 3118 KV GKG Dies wird häufig auch abgekürzt: Anmerkung zu KV 3118

1.5 Zusammenfassung



2

Grundlagen zu Gebühren und Auslagen

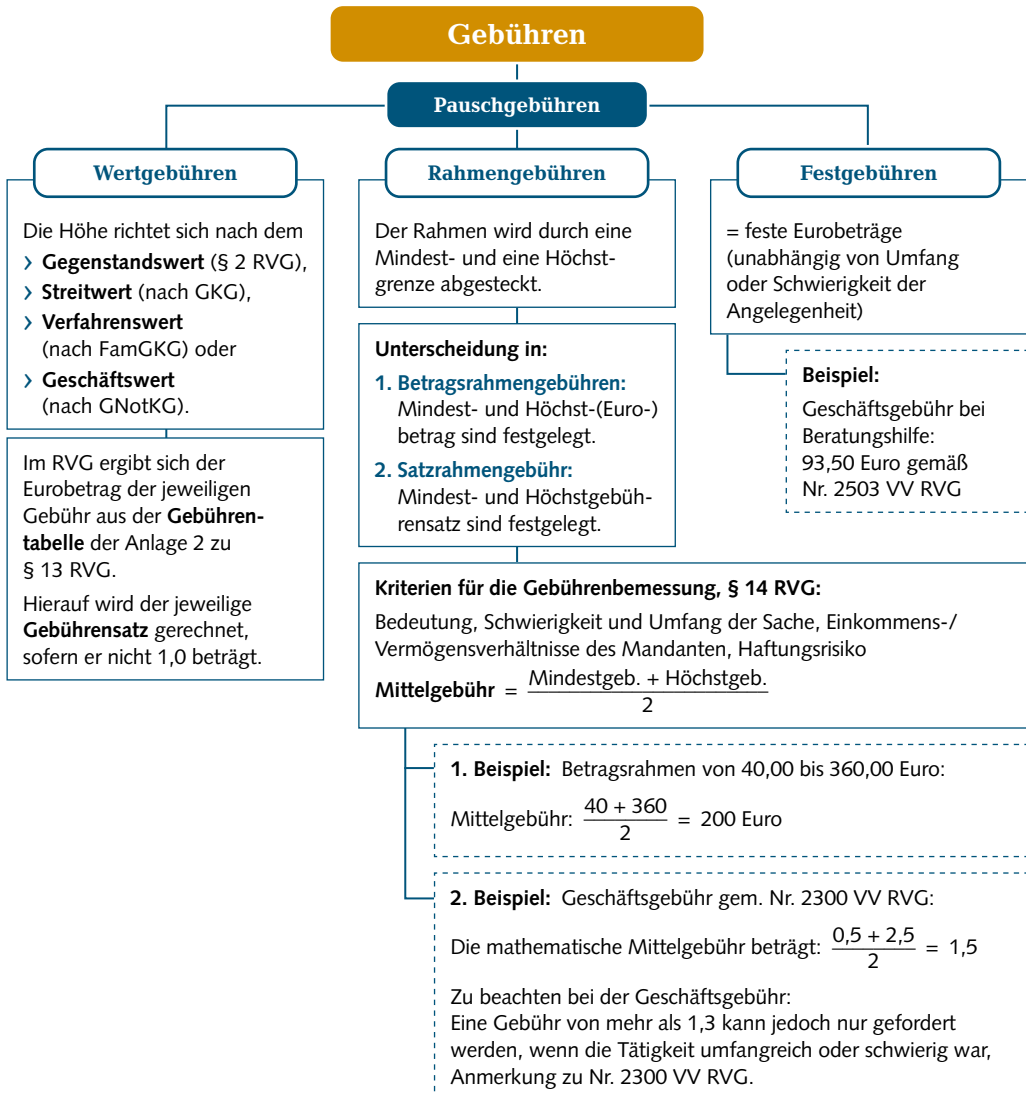
2.1 Gebührenarten



„Für eine Gebühr von 99 Euro bekommen Sie das Beratungsprotokoll von uns auch in einer 24-bändigen Ausgabe mit Lederrücken!“

Wie bereits oben ausgeführt, lässt sich die Kostenstruktur in **Gebühren** und **Auslagen** einteilen. Kennzeichnend für das Gebührensystem ist, dass die Tätigkeiten des Rechtsanwalts nicht einzeln nach Material- und Personalkosten aufgeschlüsselt in Rechnung gestellt, sondern pauschal entgolten werden. Für das Betreiben des Geschäfts und die Einarbeitung in den Streitstoff erhält der Rechtsanwalt beispielsweise für seine Tätigkeit im Zivilprozess eine Verfahrensgebühr.

Mit dieser ist seine diesbezügliche Arbeit entgolten, egal wie umfangreich sie war. Für die Wahrnehmung von Terminen im Zivilprozess erhält er pauschal eine 1,2 Terminsgebühr, egal wie viele Termine stattgefunden haben. Man spricht insofern von sogenannten *Pauschgebühren*, oder anders ausgedrückt: Durch das Gebührensystem des RVG wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts pauschal abgegolten. Im RVG werden drei verschiedene Gebührenarten verwendet, die in folgendem Schaubild zusammengefasst sind:



Die Verwendung des Begriffs **Pauschgebühr** drückt in diesem Kontext aus, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Vergütungssystem pauschal für bestimmte Verfahrensabschnitte oder für bestimmte Handlungen durch die Gebühren entgolten wird. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Begriff in



§ 42 RVG „Feststellung einer Pauschgebühr“, wie sie etwa in Strafsachen zum Tragen kommen kann, dort sehr spezifisch verwendet wird. Über § 42 RVG kann das Oberlandesgericht unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Pauschgebühr für ein gesamtes Verfahren oder für einzelne Teile festsetzen.

Von diesem pauschalierenden Vergütungssystem gibt es über die Rahmengebühren insofern eine Ausnahme, da hier der Rechtsanwalt die Möglichkeit

hat, seine Vergütung am Umfang oder der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit (die Kriterien ergeben sich aus § 14 RVG) zu orientieren.

Da die **Wertgebühren** einen sehr hohen Stellenwert für die Tätigkeit des Anwalts in Zivilsachen einnehmen, sei hier der Zusammenhang der Gebührenrechtsvorschriften nach RVG noch einmal etwas ausführlicher dargestellt:

§ 2 RVG

› Die **Höhe der Vergütung** wird in **§ 2 RVG** geregelt. Hier wird klargestellt, dass sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (**Gegenstandswert**). Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass sich die dabei im Einzelnen zu beachtenden gesetzlichen Regelungen in einem gesonderten Teil des RVG, nämlich dem Vergütungsverzeichnis, befinden. Außerdem werden die bei der Gebührenberechnung zu beachtenden Rundungsregeln angegeben. Der Aufbau des GKG ist dem des RVG ähnlich. Hier wird in § 3 GKG die Höhe der Kosten geregelt. Das GKG verwendet statt dem Begriff *Vergütung* den Begriff *Kosten* und anstatt *Gegenstandswert* verwendet es den Begriff *Streitwert*. Dieser Unterschied wird im Kapitel „2.3 Gegenstandswert“ noch genau erläutert. Die eigentlichen Wertgebühren, z. B. 1,3 Geschäftsgebühr oder 1,3 Verfahrensgebühr, befinden sich im Vergütungsverzeichnis des RVG.

§ 13 RVG

› **§ 13 RVG** ist die Vorschrift, in der der Gesetzgeber die wichtigen Eckdaten zum **Aufbau der Gebührentabelle** festschreibt. Man könnte diese Vorschrift als eine Art „Betriebsanleitung“ bezeichnen. Kennzeichnend für diese Tabelle ist, dass nicht jedem Gegenstandswert ein individueller Eurobetrag zugeordnet wird, sondern dass die Tabelle in Eurointervallen beginnend bei 500,00 Euro bis hin zu 50.000,00 Euro ansteigt. Aufbauend auf diesen „Minimalangaben“ befindet sich in der Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG (ganz am Ende des Gesetzes) eine etwas komfortablere Tabelle, in der bis zu einem Gegenstandswert von 500.000,00 Euro die Eurobeträge für eine 1,0 Gebühr dargestellt sind. Alle auf dem Markt erhältlichen Gebührentabellen machen letztlich nichts anderes, als die vom Gesetzgeber in § 13 RVG festgelegten Regelungen für alle erdenklichen Gebührensätze in Euro anzugeben. Außerdem regelt § 13 Abs. 2 RVG, dass der Mindestbetrag der anwaltlichen Tätigkeit bei 15,00 Euro liegt.

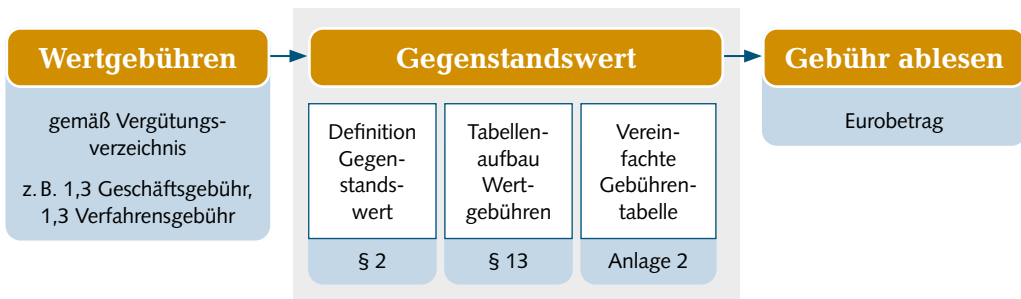
Im **GKG** findet sich in § 34 GKG ebenfalls eine „Betriebsanleitung“, wie die Wertgebühren des GKG zu berechnen sind. Diese Vorschrift ähnelt in ihrer Struktur dem § 13 RVG. Auch hier gibt es in Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 Satz 3 GKG eine etwas komfortablere Tabelle im Anhang.

§ 34 GKG

A

- › Da die §§ 2, 13 RVG, wie eben dargestellt, unmittelbar zusammengehören und sozusagen im RVG das Grundgerüst für die Ermittlung der Wertgebühren darstellen, ist es auch nachvollziehbar, warum in einer Vergütungsrechnung in Zivilsachen, sofern Wertgebühren betroffen sind, diese beiden Vorschriften zitiert werden.
- › In **Abschnitt 4 des RVG, §§ 22 bis 33 RVG**, werden die zu beachtenden Wertvorschriften dargestellt.
- › Sofern sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen, § 49b Abs. 5 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung).

Dieser wichtige Zusammenhang sei zum besseren Verständnis noch einmal in folgender Übersicht zusammengefasst:



Unter Zugrundelegung der **Tabelle in der Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG** soll die Gebührenberechnung an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Die Rechtsanwaltsfachangestellte Susi Schlau möchte eine 1,3 Verfahrensgebühr aus einem Gegenstandswert von 4.500,00 Euro berechnen.

Tabellenauszug (Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG):	
Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
500	49,00
1.000	88,00
1.500	127,00
2.000	166,00
3.000	222,00
4.000	278,00
5.000	334,00
...	...



1. Schritt**Den richtigen Gegenstandswert in der Tabelle finden**

Der Gegenstandswert von 4.500,00 Euro liegt in der Tabelle zwischen 4.000,00 Euro und 5.000,00 Euro. Da in der Kopfzeile angezeigt ist, dass die jeweiligen Gegenstandswerte **bis** zu einem bestimmten Eurobetrag gehen, muss im Sachverhalt der Eurobetrag bei 5.000,00 Euro abgelesen werden. Er übersteigt 4.000,00 Euro.

2. Schritt**Eurobetrag ablesen**

Bei 5.000,00 Euro können für eine 1,0 Gebühr 334,00 Euro abgelesen werden. Gesucht ist aber nicht eine 1,0 Gebühr, wie sie der Tabelle zugrunde liegt, sondern eine 1,3 Gebühr.

3. Schritt**Für Ihre Gebühr den abzurechnenden Eurobetrag ausrechnen**

Sie wissen bereits laut Tabelle:

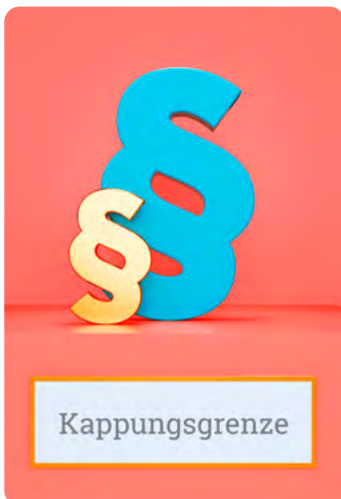
eine 1,0 Gebühr = 334,00 Euro

eine 1,3 Gebühr = x

Unter Zugrundelegung des Dreisatzes können Sie Ihre gesuchte Gebühr ausrechnen:

$$334,00 \text{ Euro} \cdot 1,3 = 434,20 \text{ Euro}$$

Im Zusammenhang mit den Gebührenarten sei auch noch auf den Begriff der **Schwelligegebühr** hingewiesen. Hierbei handelt es sich zunächst nicht um eine Gebührenart im eigentlichen Sinne. Der Gesetzgeber hat vielmehr in bestimmten Fällen eine Gebührenschwelle (Kappungsgrenze) ins Gesetz aufgenommen.



Am Beispiel der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG verdeutlicht bedeutet dies, dass ein Rechtsanwalt in einer durchschnittlichen Angelegenheit, die also weder schwierig noch umfangreich war, maximal mit einer Schwelligegebühr in Höhe von 1,3 abrechnen darf. Möchte er diese Gebühr überschreiten, so kann er dies nur tun, wenn die Angelegenheit entweder schwierig oder umfangreich oder beides war. Auch diese Schwelligegebühr erhöht sich bei mehreren Auftraggebern um 0,3 für jeden weiteren Auftraggeber, sofern der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist, Nr. 1008 VV RVG. Ein Beispiel für eine Schwelligegebühr bei einer Betragsrahmengebühr befindet sich in Nr. 2302 VV RVG. Dort eröffnet Ziffer 2 einen Betragsrahmen in Höhe von 60,00 bis 768,00 Euro, wobei in der Anmerkung zu Ziffer 2 eine Schwelligegebühr von 359,00 Euro festgelegt wurde.